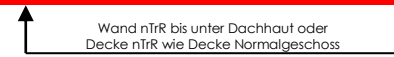


Gebäudeklassen und daraus resultierende brandschutztechnische Anforderungen (Auszug, LBO-SH 2009)

LBO	Erläuterung der Gebäudeklassen	Nicht tragende Außenwand (AW-Bekleidung)	Tragende aussteifende Wände + Stützen		Trennwände		Brandwände Abstand max. 40 m		Decken		Notw. Treppen (notw. Außen-treppen)	Notw. Treppenraum Rettenungsweglänge max 35m		Aufzug-schacht-wände	
			Normal-geschoss (DG: *beachten)	KG	NE	andere genutzt. Raum	und Decken (§32(2)1) zum Abschluss von Räumen mit erhöhter Explosions- u. Brandgefahr	Äußere BW oder Wände anstelle BW (innere BW)	BW Dach-anschluss	Normal-geschoss (DG: *beachten)		KG	Wände (Außen-wände)		Belüftung Rauchab-leitung
LBO	§ 2 (3)	§ 29	§ 28 (1)	§ 28 (2)	§ 30		§ 31	§ 31 (5)	§ 32 (1)	§ 32 (2)	§ 35	§ 36	§ 36 (8)	§ 40	
GK 1	a) freistehende Gebäude H bis 7 m, max. 2 NE, insges. max. 400 m² BGF b) freistehende land- und forstwirtschaftlich genutzte Gebäude	k.A. (B 2)	-	F 30 ⊙	F 30 Türen: T30 (Wohng.: k.A.)	F 90-A Türen: T30 (Wohng.: k.A.)	REI 30 i→a REI 90 a→i (REI 60/F 60)	bis unter die Dachhaut	-	F 30	-	Kein nTrR	-	Keine Schacht- Wand erforderlich	
GK 2	Gebäude H bis 7 m, max. 2 NE insges. max. 400 m² BGF	k.A. (B 2)	F 30*	F 30 ⊙	F 30 Türen: T30 (Wohng.: k.A.)	F 90-A Türen: T30 (Wohng.: k.A.)	BW Wohng.→ landw.Gebäude: Text LBO beachten!		F 30*	F 30	-	erforderlich			
GK 3	Sonstige Gebäude H bis 7 m	k.A. (B 2)	F 30*	F 90-A ⊙	F 30 Türen: T30	F 90-A Türen: T30			F 30*	F 90-A	F 30 oder n.b. (n.b.)	F 30 (n.b.)	0,50 m² Fenster zu öffnen	F 30	
GK 4 **	Gebäude H bis 13 m, NE jeweils max. 400 m² BGF	Baustoffkl. A o. E30/F30-B (Oberfläche + Bekleidung inkl. Dämmung + UK; B1 UK B2 oder Hohlräume: siehe LBO)	F 60*/**	F 90-A ⊙	F 60*/** Türen: T30	F 90-A Türen: T30	REIM 60** F 60 +M	30 cm über Dach oder:	F 60*/**	F 90-A	n.b. (n.b.)	REIM 60** F 60 +M (n.b.)	je Geschoss oder 1m² RA an oberster Stelle GK 5 > 13m: Fenster je Geschoss + RA an oberster Stelle GK 4 + 5 nur RA: zzgl. bes. Vorkehrungen	F 60**	
GK 5	Sonstige Gebäude Einschließlich unterirdischer Gebäude		F 90-A*	F 90-A ⊙	F 90-A* Türen: T30	F 90-A Türen: T30	REIM 90-A F 90-A+M	F 90-A -50-cm -50-cm	F 90-A*	F 90-A	F 30-A (n.b.)	REIM 90 F 90-A+M (n.b.)		F 90-A	
Sonderbauten	siehe §51 (2)	Einteilung gem. Liste in §51 (2) + Erläuterungen und Anforderungen / Erleichterungen + Hinweise zu Sonderbauvorschriften siehe Rückseite													

Brandschutzkonzept erforderlich



* Wände, Stützen, Decken im Dachraum:

- darüber Aufenthaltsräume möglich
- darüber keine Aufenthaltsräume angeordnet

- s. Tabelle oben
a) eine NE im DG →
b) ≥ 2 NE im DG →

Wände, Stützen, Decken F 0

- b1) Trennwände F 30 bis unter die Dachhaut, Decke/Dachschrägen/Stützen F 0
b2) Trennwände F 30 bis unter die Rohdecke, Decke/Dachschrägen/Stützen F 30

** bei hochfeuerhemmenden tragenden, aussteifenden oder raumabschließenden Teilen aus Holz: M-HFHHolzR beachten!

§ 46 Lagerung fester Abfälle- und Wertstoffe
In GK 3 – 5 nur zulässig, wenn: - Wände + Decken Raumabschluss wie Wände gem. §28(1) (s.o.) - Tür zum Gebäudeinneren T 30 - unmittelbar vom Freien zu entleeren - ständig wirksame Lüftung
§ 49 Rauchwarnmelder im Wohnungsbau
Erforderlich in - Schlafräumen + Kinderzimmern - Fluren, über die Rettungswege aus Aufenthaltsräumen führen
§ 36 (2) Länge eines Rettungsweges
Max. RW-Länge aus Aufenthaltsraum / KG zu nTrR / ins Freie = 35m

§ 36 Notwendige Treppenräume	
Bekleidungen, Putze, Unterdecken, Dämmstoffe: n.b. Wände + Decken aus brennb. Baustoffen: Bekleidung n.b. Bodenbeläge: B 1 Innenliegender TrR bei GK 4+5: Sicherheitsbel.	
§ 36 (6) Türen	Anforderung
nTrR zu Notw. Flur	RS**
nTrR zu NE > 200 m² BGF KG, DG (nicht ausgebaut) Werkstatt, Laden, Lager	T 30 RS**
nTrR zu sonst. NE, Räume, Wohnungen	dicht- + selbstschließend
**§36(6) Satz 2 Als Element auch mit festverglasten Seitenteilen + Oberlichtern raumhoch und Breite bis B = 2,50 m	

§ 37 Notwendige Flure
nicht erforderlich (§37 (1)): - Wohngebäude GK 1 + 2 - sonst. Gebäude GK 1 + 2 in oberirdischen Geschossen - in Wohngebäuden und NE < 200 m² - NE < 400 m² mit reiner Büronutzung
Wände: - im Normalgeschoss: F 30 - im KG: wie ⊙ (siehe Tabelle oben)
Bekleidungen, Putze, Unterdecken, Dämmstoffe: n.b. Wände + Decken aus brennbaren Baustoffen: Bekleidung n.b. Bodenbeläge: k.A.
Länge Rauchabschnitt: 30 m
Stichflur vor Sicherheitstreppe: < 15 m

Erläuterungen		
NE	Nutzungseinheit (Flächen BGF n. DIN 277)	
H	OKFF höchstgeleg. Aufenthaltsraum über OK Gelände i.M.	
nTrR	notwendiger Treppenraum	
Wohng.	Wohngebäude	
k.A.	keine Anforderung	
n.b./ -A	nicht brennbar	
F 90	mind. tragende+aussteifende Bauteile n.b., raum-abschließende Bauteile: durchgehende Schicht n.b.	
F 60	tragende + aussteifende Bauteile n.b. oder: brennbar und allseitig Brandschutzbekleidung n.b. und Dämmung n.b.	
Bauteilanforderungen nach EN 13501-2/-3:		
R	Tragfähigkeit	E Raumabschluss
I	Isolierend	M mechanische Belastbarkeit



RANDOLF HERGENHAN - BÜRO FÜR ARCHITEKTUR UND BRANDSCHUTZ

Freischaffender Architekt - Dipl.-Ing. (FH) - Geprüfter Sachverständiger für vorbeugenden Brandschutz (EIPOS)

Barkauer Str. 56-58 - 24145 Kiel - Tel: 0431-2 00 58 - 30 - www.hergenhan-architekt.de



Sonderbauten (§ 51 LBO)

An Sonderbauten können besondere Anforderungen gestellt werden oder es können Erleichterungen gestattet werden. Dies betrifft in Bezug auf den Brandschutz insbesondere:		
<ul style="list-style-type: none"> • Bauart + Anordnung aller für den Brandschutz wesentlichen Bauteile + die Verwendung von Baustoffen • Brandschutzanlagen und -einrichtungen + sonstige Brandschutzvorkehrungen, Löschwasserrückhaltung • Anordnung + Herstellung von Aufzügen, Treppen, Treppenträumen, Fluren, Ausgängen + sonstigen Rettungswegen 		<ul style="list-style-type: none"> • Lüftung + Rauchableitung • Umfang, Inhalt und Zahl bestimmter Bauvorlagen, insbes. eines Brandschutzkonzeptes • Betrieb + Nutzung einschl. Bestellung und Qualifikation eines Brandschutzbeauftragten
Sonderbauten sind Anlagen und Räume besonderer Art oder Nutzung, die einen der nachfolgenden Tatbestände erfüllen (§51 (2) LBO):		Sonderbauvorschriften: in SH bauaufsichtlich eingeführt (Empfehlung des Unterzeichners)
1	Hochhäuser (H > 22 m)	Hochhausrichtlinie HHR 2011 (MHHR 2008)
2	bauliche Anlagen mit H > 30 m	
3	Gebäude mit > 1 600 m ² BGF des größten Geschosses außer Wohngebäude	Bei entspr. Nutzung: Industriebaurichtlinie – M IndBauRL 2019
4	Verkaufsstätten, mit insges. > 800 m ² Grundfläche	Verkaufsstättenverordnung - VkVO 2019
5	Büro-/Verwaltungsgebäude mit Räumen einzeln > 400 m ²	
6	Gebäude mit Räumen für einzeln > 100 Personen	
7	Versammlungsstätten a) mit Versammlungsräumen für insgesamt > 200 Besucher, bei gemeinsamen Rettungswegen b) im Freien mit Szenenflächen und Freisportanlagen, für je > 1000 Besucher, bestehend aus baulichen Anlagen	Versammlungsstättenverordnung - VStättVO 2014 (MVStättVO 2014)
8	Schank- und Speisegaststätten mit > 40 Gastplätzen inkl. im Freien Beherbergsstätten mit > zwölf Betten Vergnügungsstätten mit > 150 m ² Grundfläche	Versammlungsstättenverordnung - VStättVO 2014 Beherbergsstättenverordnung - BeVO 2019
9	Krankenhäuser	(Brandenburgische KH. und PflegeheimbauVO BbgKPBauV 2003)
10	Wohnheime	
11	Tageseinrichtungen für Kinder, Menschen mit Behinderungen und alte Menschen, sonstige Einrichtungen zur Unterbringung oder Pflege von Personen	(HE Gruppenbetreuung, Hessen, 2011)
12	Schulen, Hochschulen und ähnliche Einrichtungen	Schulbaurichtlinie - SchulbauR 2010
13	Justizvollzugsanstalten und bauliche Anlagen für den Maßregelvollzug	
14	Freizeit- und Vergnügungsparks	
15	Garagen mit > 1 000 m ² Nutzfläche	Garagenverordnung - GarVO 2020
16	Fliegende Bauten, soweit sie einer Ausführungsgenehmigung bedürfen	
17	Regallager mit einer Oberkante Lagerguthöhe von > 7,50 m	
18	bauliche Anlagen, deren Nutzung durch Umgang/Lagerung von Stoffen mit Explosions- oder erhöhter Brand- oder Gesundheitsgefahr verbunden ist	
19	Anlagen und Räume, die in den Nummern 1 bis 18 nicht aufgeführt und deren Art o. Nutzung mit vergleichbaren Gefahren verbunden sind.	

LBO § 15 Brandschutz	Definition der öffentlich-rechtlichen Schutzziele, Grundlage aller Brandschutzanforderungen:
Anlagen sind so - zu planen, - anzuordnen, - zu errichten, - zu ändern und - instand zu halten, dass	<ol style="list-style-type: none"> 1. der Entstehung eines Brandes vorgebeugt wird, 2. der Ausbreitung von Feuer und Rauch (Brandausbreitung) vorgebeugt wird, 3. bei einem Brand die Rettung von Menschen und Tieren möglich ist sowie 4. wirksame Löscharbeiten möglich sind; hierbei sind auch die Belange der Menschen mit Behinderungen zu berücksichtigen.

Für Fragen, eine Einschätzung Ihres Projektes vor Ort oder das Erstellen von Brandschutzkonzepten stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung. Bitte beachten Sie, dass diese Unterlage als erste Orientierung dient und nur einen Auszug aus dem Gesetzestext darstellt. Rechtlich verbindlich ist allein der Wortlaut des Gesetzestextes, Druckfehler vorbehalten.

Stand der Informationen: Dezember 2020, Landesbauordnung Schleswig-Holstein vom 22.01.2009, zuletzt geändert 01.10.2019.

Eine aktuelle Tabelle finden Sie auf unserer Webseite: www.brandschutz-kiel.de